

Die Regierung machte jedoch hierbei den Vorbehalt, daß bei der Erwägung, ob eine Ausgabe dem ordentlichen oder außerordentlichen Budget zuzuweisen sei, unter Umständen auch die Rücksicht auf die im Interesse der Steuerzahler liegende möglichste Stetigkeit in der Höhe der Steuerzahlung den Ausschlag geben, und es daher auch ferner vorkommen könne, daß aus letzterer Rücksicht eine gewöhnlich in das ordentliche Budget aufgenommene außerordentliche Ausgabe einmal ausnahmsweise in das außerordentliche Budget eingestellt, oder umgekehrt eine Ausgabe, welche grundsätzlich in das außerordentliche Budget aufgenommen werden könnte, einmal dem ordentlichen Budget zugewiesen werde.

Diese Grundsätze sind aber verlassen worden, nachdem sich die Auffassung geltend gemacht hatte, daß es der Aufgabe einer gesunden Finanzpolitik entspreche, in günstigen Zeitläuften den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat nur mit solchen Ausgaben zu belasten, die eine direkte Vermehrung der Staatseinnahmen in Aussicht stellen. Aus diesem Grunde glaubte man — vergl. allgemeine Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat 1884/85 — nicht nur die Ausgaben für den Neu- beziehentlich Umbau von Staatsgebäuden zu Zwecken der Staatsverwaltung oder der Kunst und Wissenschaft, sondern auch die bisher im außerordentlichen Etat eingestellten Ausgaben für die Straßen- und Wasserbauverwaltung in den ordentlichen Etat verweisen zu müssen.

Endlich finden sich Abweichungen von diesen Grundsätzen wieder in den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1894/95.

Bei dieser Sachlage und dem in der Natur der Sache begründeten Wechsel der Anschauungen erschien es den Deputationen nicht rätlich, auf Vorschläge zuzukommen, durch die eine gesetzliche Festlegung der Grenzen zwischen den Ausgaben, die in den ordentlichen, und den Ausgaben, die in den außerordentlichen Etat aufzunehmen seien, erfolge. Eine solche gesetzliche Festlegung würde nur Umstände und Schwierigkeiten mit der Gebarung von Einrichtungen herbeiführen, die ihrer ganzen Natur nach flüchtig sind und in einer gewissen Beweglichkeit erhalten werden müssen. Die Scheidung wird sich immer nach den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln und der mehr oder minder großen Dringlichkeit der an den Staat gestellten Ansprüche und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben zu richten haben und deshalb einer gewissen Wandlung unter Umständen unterliegen.

Sollte es bei außerordentlich günstiger Finanzlage einmal gelingen, alle Ausgaben einer Finanzperiode aus den laufenden Mitteln zu bestreiten, so würde es selbstverständlich nur bei der Aufstellung eines ordentlichen Etats verbleiben und der außerordentliche ganz wegfallen.

Zur Beseitigung der Bedenken, die von einigen Seiten gegen die unveränderte Befassung von § 4 des vorliegenden Entwurfs vorgebracht worden waren, und die dort eingehend behandelt werden sollen, war in Vorschlag gebracht worden, an § 1 als Absatz 4 eine Bestimmung anzufügen entweder dahin, daß

die Einbringung des Entwurfs des Staatshaushalts-Etats bei den Ständen die Genehmigung des letzteren durch das Gesamtministerium voraussetze,

oder dahin, daß

der bei den Ständen einzubringende Entwurf des Staatshaushalts-Etats der Unterzeichnung durch sämtliche Staatsminister bedürfe.

Die Herren Regierungsvertreter wiesen dabei darauf hin, daß rücksichtlich der beiden Vorschläge sachliche Unterschiede im Grunde nicht beständen. Denn durch jeden derselben solle der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, daß die Einbringung des Entwurfs des Staatshaushalts-Etats im Einverständnis der sämtlichen Minister vorgenommen werde, daß also auch gegen die Einstellungen innerhalb des Gebiets des Finanzministeriums von Seiten der übrigen Minister ein Widerspruch nicht erfolgt sei. Dabei betonte namentlich Herr Finanzminister Dr. Rüger, daß, falls die erste ins Auge gefaßte Einfügung beliebt werden sollte, damit lediglich die unter G Ziffer 4 der Verordnung, die Einrichtung der